

# **Satzung über die Benutzung von Kindertagesstätten der Stadt Röthenbach a.d.Pegnitz**

Die Stadt Röthenbach a.d.Pegnitz erlässt aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350) folgende Satzung.

## **§ 1**

### **Trägerschaft und Rechtsform**

- (1) Die Stadt Röthenbach a.d.Pegnitz betreibt und unterhält Kindertagesstätten als öffentliche Einrichtung zur Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder nach Maßgabe des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG).
- (2) Mit dem Betrieb der Einrichtung verfolgt die Stadt Röthenbach a.d.Pegnitz ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Die Stadt ist gemeinnützig tätig und betreibt die Kindertagesstätten als öffentliche Einrichtungen; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Das Betreuungsjahr in der Kindertageseinrichtung beginnt am 01. September und dauert bis zum 31. August des Folgejahres.
- (5) Der Besuch der Einrichtung ist freiwillig.

## **§ 2**

### **Arten von Kindertagesstätten**

Kindertagesstätten der Stadt Röthenbach a.d.Pegnitz sind

- a) Kinderkrippen für Kinder ab der Vollendung des 1. Lebensjahres bis zum Ende des Betreuungsjahres in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden;
- b) Kindergärten für überwiegend drei- bis sechsjährige Kinder
- c) Kinderhorte für Kinder ab der Einschulung bis zum Ende der vierten Klasse

### **§ 3**

#### **Aufgaben der Kindertagesstätte**

Die Aufgaben der Kindertagesstätten und die Ausgestaltung der Bildung, Erziehung und Betreuung bestimmen sich nach dem BayKiBiG und den zugehörigen Verordnungen in ihren jeweils gültigen Fassungen.

### **§ 4**

#### **Personal**

- (1) Die Stadt Röthenbach a.d.Pegnitz stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den ordnungsgemäßen Betrieb der Kindertagesstätten erforderliche Personal.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder wird gemäß §§ 15 bis 17 AVBayKiBiG durch den Einsatz von ausreichendem und qualifiziertem Personal sichergestellt.

### **§ 5**

#### **Elternbeirat**

- (1) Zur Förderung der besseren Zusammenarbeit von Eltern, pädagogischem Personal und Träger, ist in jeder Kindertageseinrichtung ein Elternbeirat einzurichten.
- (2) Vom Elternbeirat ohne Zweckbindung eingesammelte Spenden, werden vom Träger der Kindertageseinrichtung im Einvernehmen mit dem Elternbeirat verwendet.
- (3) Die weiteren Aufgaben und Befugnisse des Elternbeirates ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

### **§ 6**

#### **Anmeldung**

- (1) Die Aufnahme eines Kindes in einer Kindertagesstätte setzt einen Antrag durch die Personensorgeberechtigten in der von der Stadt bereitgestellten Online-Anwendung (gilt nicht für Kinderhorte) voraus. Bei der Anmeldung sind die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und des/der Personensorgeberechtigten zu machen. Änderungen beim Personensorgerecht sind der Stadtverwaltung unverzüglich mitzuteilen.

- (2) Die Anmeldung für die Kindertagesstätten erfolgt für das kommende Betreuungsjahr regelmäßig bis 31. Januar eines Jahres. Eine spätere Antragsstellung oder Antragsstellung während des Betriebsjahres sind in Ausnahmefällen möglich. Anmeldungen für das übernächste Betreuungsjahr sind nicht gültig.
- (3) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet bei der Antragsstellung wahrheitsgemäße Angaben zum Kind und zu ihrer Person zu machen, soweit diese für die Aufnahme des Kindes erforderlich sind. Falsche Angaben können zur Ablehnung eines Antrages bzw. zur Rücknahme oder zum Widerruf einer Platzzusage führen.
- (4) Bei der Anmeldung haben die Personensorgeberechtigten im Voraus Buchungszeiten festzulegen. Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherstellen zu können, werden für die Kindertagesstätten Mindestbuchungszeiten festgelegt.
- (5) Für die Kinderhorte erfolgt die Anmeldung direkt im jeweiligen Kinderhort.

## **§ 7**

### **Aufnahme**

- (1) Die städtischen Kindertageseinrichtungen sind Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungseinrichtungen und stehen grundsätzlich allen in Röthenbach a.d.Pegnitz wohnenden Kindern offen. Über die Aufnahme auswärtiger Kinder entscheidet im Einzelfall der Träger.
- (2) Die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung erfolgt, nach Maßgabe der verfügbaren Plätze, durch die Leitung der Einrichtung. Sind mehr Kinder vorgemerkt als freie Plätze zur Verfügung stehen, werden die Kinder in der Reihenfolge der nachfolgenden Kriterien aufgenommen; im Übrigen erfolgt die Aufnahme nach pädagogischen Gesichtspunkten.
  - 1) Kinder, im letzten Kindergartenjahr vor der Einschulung
  - 2) Kinder, die selbst oder deren Eltern sich in einer besonderen Notlage befinden (Anweisung einer Behörde)
  - 3) Kinder, deren Eltern berufstätig sind (unter Berücksichtigung der Arbeitszeiten)
  - 4) Kinder, deren Geschwister die Einrichtung bereits besuchen
  - 5) Kinder, der ersten Jahrgangsstufe
  - 6) Kinder, der zweiten Jahrgangsstufe
  - 7) Kinder, der dritten Jahrgangsstufe
  - 8) Kinder, der vierten Jahrgangsstufe
- (3) Zum Nachweis der Berufstätigkeit der Erziehungsberechtigten können Arbeitsbestätigungen unter Angabe der zu leistenden Gesamtarbeitszeit verlangt werden. Bei Bedarf kann die erneute Vorlage während des Kindergarten-/Schuljahres erforderlich sein.

- (4) Die Aufnahme in der Kindertageseinrichtung erfolgt grundsätzlich unbefristet.
- (5) Die Aufnahme erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, diesbezüglich Auskunft zu erteilen. Im Einzelfall kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das Masernschutzgesetz, sind zu beachten.

## **§ 8**

### **Abmeldung**

- (1) Die Kündigung eines Kindertageseinrichtungsplatzes ist mit einer achtwöchigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats zulässig. Die Kündigung muss schriftlich durch die/den Personensorgeberechtigte/n erfolgen.
- (2) Abmeldungen aus Kindertageseinrichtungen zum 31.07. des Betreuungsjahres sind grundsätzlich nicht möglich. Dies gilt nicht bei nachgewiesenem Wegzug aus dem Stadtgebiet.

## **§ 9**

### **Öffnungszeiten**

- (1) Die konkreten Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung, mit Ausnahme der pädagogischen Kernzeit, der gesetzlichen Feiertage sowie Schließ- und Fortbildungstage gem. Art. 21 BayKiBiG und § 26 AVBayKiBiG werden von der Verwaltung in Abstimmung mit der Leitung der Kindertageseinrichtung nach Anhörung des Elternbeirates zu Beginn eines jeden Betreuungsjahres festgelegt.
- (2) Die Stadt Röthenbach a.d.Pegnitz behält sich das Recht vor, den Hortbetrieb während der Ferien zeitlich einzuschränken. Diese veränderten Öffnungszeiten werden rechtzeitig bekannt gegeben.
- (3) Aufgrund unvermeidlicher Baumaßnahmen, unüberbrückbarer Personalschwierigkeiten oder auf Anweisung des Gesundheitsamtes kann die Kindertageseinrichtung zeitweilig geschlossen werden.

## **§ 10**

### **Besuchszeiten / Betreuungszeiten**

- (1) Für Kinder in einer städtischen Kindertageseinrichtung beträgt die Mindestbuchungszeit vier Stunden täglich. Ausnahmen hiervon können in Absprache mit der Leitung der Einrichtung und dem Träger zugelassen werden.  
Ausgenommen von der Mindestbuchungszeit sind Kinder mit einer Kurzzeitbuchung im Kinderhort Am Forstersberg.
- (2) Die Buchungszeit ist von den Sorgeberechtigten vor Beginn des Betreuungsjahres festzulegen.
- (3) Eine Änderung der Buchungszeit während des Betreuungsjahres ist einmalig zulässig. Änderungen müssen der Einrichtung spätestens am 15. des Vormonats schriftlich mitgeteilt werden.

## **§ 11**

### **Pflichten und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten**

- (1) Die Kindertageseinrichtungen können die Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch unter Beachtung der maßgeblichen Öffnungszeiten und der gebuchten Betreuungszeiten zu sorgen. Kann ein Kind die Kindertagesstätte nicht besuchen oder erst verspätet gebracht werden, ist die Kindertagesstätte unverzüglich zu verständigen.
- (2) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, die angebotenen Entwicklungsgespräche mit pädagogischem Personal zu führen.
- (3) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertagesstätte während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen. Erkrankungen sind der Kindertagesstätte unverzüglich mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (4) Wenn ein Kind an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) leidet oder im Haushalt des Kindes eine übertragbare Krankheit im Sinne des § 34 IfSG aufgetreten ist, darf es die Kindertagesstätte nicht besuchen, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes bzw. des Gesundheitsamtes eine Weiterverbreitung der Krankheit durch das Kind nicht mehr zu befürchten ist. In diesen Fällen ist die Kindertageseinrichtung unverzüglich zu benachrichtigen. Die Leitung der Kindertagesstätte kann in diesen Fällen die Wiederzulassung des Kindes zum Besuch der Kindertagesstätte von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen.

- (5) Personen, die an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des § 34 IfSG leiden, dürfen die Kindertageseinrichtung nicht betreten.
- (6) Alle nicht sichtbaren Besonderheiten des Kindes sind der Kindertageseinrichtung mitzuteilen. Darunter zu verstehen sind unter anderem Allergien, Unverträglichkeiten, organische Schwächen usw. Auch Vorfälle mit möglichen Spätfolgen sind mitzuteilen.
- (7) Ärztlich verordnete Medikamente werden nur in besonderen Fällen und nur nach schriftlicher Vereinbarung vom pädagogischen Personal verabreicht.
- (8) Änderungen der Anschrift und der Telefonnummer der Personensorgeberechtigten sind der Kindertageseinrichtung innerhalb einer Woche mitzuteilen. Es besteht auch eine Mitteilungspflicht bei Änderung des Personensorgerechtes. Die entsprechenden Nachweise sind vorzulegen.

## **§ 12**

### **Betreuung auf dem Wege**

Die Personensorgeberechtigten haben für die Beaufsichtigung des Kindes auf dem Weg von und zur Kindertageseinrichtung zu sorgen.

## **§ 13**

### **Ausschluss vom Besuch der Kindertageseinrichtung**

#### **Kündigung durch den Träger**

- (1) Ein Kind kann vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden, wenn:
  - a) es mehr als vier Wochen unentschuldig fehlt
  - b) es durch fortgesetztes Stören die Gemeinschaft und einzelne Kinder gefährdet
  - c) erkennbar ist, dass die Erziehungsberechtigten an einem regelmäßigen Besuch der Kindertagesstätte nicht mehr interessiert sind
  - d) die Buchungszeiten wiederholt nicht eingehalten werden
  - e) die Benutzungsgebühr länger als zwei Monate nach Fälligkeit ganz oder teilweise nicht entrichtet wird
  - f) die Personensorgeberechtigten durch falsche Angaben zur Person einen Kindertagesstättenplatz erhalten haben
  - g) die pädagogischen Grundsätze, welche in der Konzeption der Einrichtung beschrieben sind, von den Eltern nicht akzeptiert werden und kein Interesse der Eltern an einer Zusammenarbeit besteht.
- (2) Bei wiederholten schwerwiegenden Verstößen gegen diese Satzung kann das Kind, mit Wirkung zum Monatsende, vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden.

- (3) Ein Kind muss vorübergehend vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden, wenn es an einer übertragbaren Krankheit leidet, es ernstlich erkrankt ist oder die Gefahr besteht, dass es andere gesundheitlich gefährdet.
- (4) Über den Ausschluss eines Kindes entscheidet die Verwaltung in Zusammenarbeit mit der Leitung der Kindertagesstätte. Vor Ausschluss des Kindes sind die Personensorgeberechtigten des Kindes anzuhören. Der Ausschluss ist den Personensorgeberechtigten unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist bekannt zu geben. Eine sofortige Entscheidung in Fällen des Absatzes 3 und aus sonstigen dringenden Gründen bleibt hiervon unberührt.

## **§ 14**

### **Haftung**

- (1) Die Stadt Röthenbach haftet für Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (2) Für Personen- und Sachschäden, die den Benutzern der Kindertagesstätte durch Dritte zugefügt werden, haftet die Stadt Röthenbach a.d.Pegnitz nicht. Eine Haftung der Stadt wegen eventueller Verletzung der Aufsichtspflicht bleibt unberührt.
- (3) Wird eine Kindertagesstätte aufgrund der Ferien, auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus zwingenden Gründen geschlossen, haben die Erziehungsberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in einer anderen Kindertagesstätte oder auf Schadensersatz.

## **§ 15**

### **Aufsicht und Versicherung**

- (1) Die erzieherisch tätigen Mitarbeiter (m/w/d) sind im Rahmen der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung verantwortlich für die angemeldeten Kinder. Inhalt und Umfang der Aufsichtspflicht hängen vom Alter des Kindes und seiner persönlichen, körperlichen, seelischen und sozialen Reife ab.
- (2) Die Aufsichtspflicht beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem das Kind innerhalb der regulären Öffnungszeiten in die Obhut eines erzieherischen Mitarbeiters (m/w/d) gelangt. Sie endet mit dem Zeitpunkt, zu dem das Kind die Obhut verlässt.
- (3) Auf dem direkten Weg von der Wohnung zu der Kindertagesstätte und zurück sowie in der Kindertagesstätte selbst und bei allen Veranstaltungen und Unternehmungen der Einrichtung ist das Kind gesetzlich gegen Unfall versichert. Alle Unfälle sind der Kindertageseinrichtung unverzüglich zu melden.

## § 16

### Mittagessen

In jeder Einrichtung ist die Teilnahme an einem warmen Mittagessen gegen Gebühr (gemäß der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Kindertagesstätten der Stadt Röthenbach a.d.Pegnitz) möglich.

## § 17

### Gebühren

Für die Benutzung der Kindertageseinrichtung sowie die Teilnahme am gemeinschaftlichen Mittagessen werden Gebühren aufgrund der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Kindertagesstätten der Stadt Röthenbach a.d.Pegnitz in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

## § 18

### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.09.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Röthenbach a.d.Pegnitz in der Fassung vom 03.02.2022 außer Kraft.

Röthenbach a.d.Pegnitz, 03.02.2026  
STADT RÖTHENBACH A.D.PEGNITZ



Hacker  
Erster Bürgermeister